



SATZUNG

Landesverband
Bayerischer
Transport- und
Logistik-
unternehmen
(LBT) e.V.

Artikel 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen: »Landesverband Bayerischer Transport- und Logistikunternehmen (LBT) e.V.«. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist München.
3. Die Dauer des Verbandes ist unbeschränkt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck

1. Der Verband ist ein Unternehmens- und Arbeitgeberverband. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen und wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen des Güterkraftverkehrs, der Kraftwagenspedition im Selbsteintritt und damit zusammenhängender logistischer Leistungen in Bayern. Der Verband ist – vorbehaltlich Artikel 3 Ziffer 7 – eine Vereinigung von Arbeitgebern im Sinne des Tarifvertrags- und Arbeitsgerichtsgesetzes.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes wird der Verband
 - a) die Betreuung und die Förderung der gemeinsamen verkehrs- und gesellschaftspolitischen Interessen seiner Mitglieder wahrnehmen,
 - b) die Interessen des Berufsstandes gegenüber den zuständigen Stellen vertreten, insbesondere auch die Gesetzgebungskörperschaften und die Behörden der Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf das Güterkraftverkehrsgewerbe beraten, unterstützen und ihnen Vorschläge unterbreiten,
 - c) den Austausch wirtschaftlicher und technischer Erfahrungen innerhalb seines Tätigkeitsbereichs fördern und seinen Mitgliedern in allen in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten zur Seite stehen,
 - d) im Rahmen der Sozialpolitik Verhandlungen mit anderen Tarifvertragsparteien führen und Mantel-, Lohn- und Gehaltstarifverträge abschließen sowie die Vertretung vor Arbeits-, Sozialgerichten und Behörden übernehmen. Diese Aufgaben können Dritten, jedoch insbesondere Zusammenschlüssen von Arbeitgeberverbänden, übertragen werden. Mitglieder ohne Tarifbindung sind von diesen Aufgaben ausgeschlossen. Hierfür entstehende Kosten, Gebühren, Auslagen etc. werden gesondert berechnet. Das Nähere regelt eine vom Präsidium zu beschließende Gebührenordnung,

- e) die Aus- und Weiterbildung fördern,
 - f) alle zur Hebung des Berufsstandes geeigneten Schritte unternehmen und fördern.
3. Der Verband ist berechtigt, sonstigen regionalen und überregionalen Arbeitgeber- und Berufsverbänden und ähnlichen Organisationen des Verkehrsgewerbes sowie solchen Vereinigungen und Einrichtungen beizutreten, von deren Tätigkeit eine Förderung des Zwecks des Verbandes erwartet werden kann.
 4. Politische, religiöse und eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt der Verband nicht.

Artikel 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig und steht – nach Maßgabe von Artikel 4 Ziffer 3 – Unternehmen oder Unternehmern offen, die die Berufszugangsvoraussetzungen zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erfüllen und im Freistaat Bayern ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben.
2. Der Wirtschaftsorganisation des bayerischen Transportgewerbes, der SVG Straßenverkehrsgenossenschaft Süd eG (München), steht die korporative Mitgliedschaft offen.
3. Personen, die dem Verband hervorragende Dienste geleistet haben, ohne bereits Mitglied zu sein, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ausgenommen das Stimmrecht und das aktive oder passive Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
5. Ferner können, vorbehaltlich der Zustimmung des Gesamtvorstandes, fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder sind von Funktionen in Vorstand und Geschäftsführung ausgeschlossen. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Ihr Beitrag wird zwischen Hauptgeschäftsführung und dem Präsidenten des Verbandes einerseits und dem Mitglied andererseits vereinbart.
6. Die Mitgliedschaft im Verband hindert nicht die Mitgliedschaft in sonstigen Berufsverbänden.

7. Eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung ist möglich. Ein Wechsel von einem Mitgliederstatus mit Tarifbindung in einen solchen ohne Tarifbindung und umgekehrt ist nach schriftlicher Anzeige an die Hauptgeschäftsstelle ab dem folgenden Werktag wirksam. Mitglieder ohne Tarifbindung haben bei der Beschlussfassung über Tariffragen kein Stimmrecht.

Artikel 4

Antrag auf Mitgliedschaft

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Der (die) regional zuständige(n) Delegierte(n) soll(en) hierzu gehört werden.
2. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.
3. Über die Anträge entscheidet die Hauptgeschäftsführung in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Vorstandsmitgliedern und dem Präsidium. Die Entscheidung kann mit der Berufung an die Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

Artikel 5

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder im Sinne des Artikels 3 Ziffer 1 sind gleichberechtigt. Im Fall der Mitgliedschaft ohne Tarifbindung gemäß Artikel 3 Ziffer 7 gelten die dort festgelegten Einschränkungen.
2. Alle Mitglieder im Sinne des Artikels 3 Ziffer 1 sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung über ihre(n) örtlich zuständige(n) Delegierte(n) oder über die Hauptgeschäftsstelle einzubringen.
3. Jedes Mitglied im Sinne des Artikels 3 Ziffer 1 kann – vorbehaltlich Artikel 3 Ziffer 7 – für jedes Amt im Verband gewählt werden, sofern zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Bei Gesellschaften steht das passive Wahlrecht denjenigen zu, die nach Gesetz und Satzung zur Vertretung der Gesellschaft berufen sind.
4. Mitglieder ohne eigene Fahrzeuge, Mitglieder, deren Betrieb ruht, sowie fördernde Mitglieder gemäß Artikel 3 Ziffer 5, die als Mitgliedsbeitrag lediglich ein Fixum leisten, erhalten nur die monatliche Verbandszeitschrift sowie eingeschränkte Dienstleistungen des Verbandes, die im Einzelfall von der Hauptgeschäftsführung festgelegt werden.

Artikel 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die Verbands-Satzungen einzuhalten und im Rahmen der Satzungen getroffene Entscheidungen durchzuführen.
3.
 - a) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verband Kosten, die durch eine einmalige Aufnahmegebühr und durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
 - b) Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
 - c) Beiträge und Umlagen an überregionale Verbände, in denen der Verband Mitglied ist, sind zu entrichten, wenn sie vom Vorstand bestätigt worden sind. Näheres regelt die Beitragsordnung gemäß a).
 - d) In besonderen Härtefällen kann das Präsidium auf Antrag eines Mitgliedes den Beitrag für die Dauer eines Jahres stunden, ermäßigen oder ganz erlassen.
 - e) Neu eintretenden Mitgliedern kann auf Beschluss des Präsidiums eine einmalige (höchstens sechsmonatige) beitragsfreie Probemitgliedschaft mit beschränkten Rechten gewährt werden. Erfolgt nach dieser Probemitgliedschaft keine Kündigung, geht diese automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten über. Diese Regelung gilt auch für verbundene Unternehmen und Niederlassungen des Probemitglieds.
4. Den Mitgliedern ist es untersagt, Informationen und Dienstleistungen, die sie vom Verband beziehen, an Nichtmitglieder und unbefugte Außenstehende weiterzugeben.
5. Mitglieder ohne Tarifbindung sollen den Verband bei Verhandlungen und Abschlüssen von Haustarifverträgen hinzuziehen und Vertragsabschlüsse – soweit möglich – mit ihm abstimmen.

Artikel 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Jahresschluss mit dreimonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand kündigen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt entgegen der Bestimmung in Absatz 1 mit dem Tage, an dem dem Vorstand oder der Hauptgeschäftsführung Einsichtnahme in die offizielle Gewerbeabmeldung gewährt worden ist.

Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes des Verbandes wegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) ein Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung seines Beitrages ganz oder teilweise in Verzug ist,
 - b) ein Mitglied gegen die Satzung oder aufgrund der Satzung gefasster Beschlüsse oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Berufsstandes oder des Verbandes verstößt,
 - c) das Insolvenzverfahren über den Betrieb eines Mitgliedes rechtskräftig eröffnet worden ist oder mangels Masse nicht eröffnet wurde,
 - d) ein Versuch zum Missbrauch des Verbandes für politische oder sonst dem Zweck des Verbandes nicht entsprechender Ziele unternommen wird.
3. Ist die Ausschließung eines Mitgliedes beabsichtigt, so ist diesem unter Mitteilung der Gründe zuvor mit einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung eingelegt werden. Sie ist an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
 4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband.
 5. Rechte am Vermögen des Verbandes erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

Artikel 8

Organe

1. Organe des Verbandes sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Die vom Verband oder seinen Gliederungen übertragenen Ämter sind Ehrenämter und persönlich auszuüben. Die bei der Ausübung der Ämter entstandenen und belegten Kosten werden nach den allgemein üblichen Sätzen vergütet. Eine

pauschalierte Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums kann im Rahmen des Haushaltsplanes vom Gesamtvorstand festgesetzt werden.

Artikel 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Präsidium
 - b) Gesamtvorstand.
2. Der Präsident und höchstens vier Vizepräsidenten, von denen jeweils einer aus Nord- und aus Südbayern kommen soll, bilden das Präsidium und sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied bestimmt werden.
3. Das Präsidium ist verpflichtet, die Geschäftsführung des Verbandes zu überwachen und sie in ihrer Arbeit zu unterstützen.
4. Der Gesamtvorstand wird gebildet durch das Präsidium gemäß Ziffer 2, einen Vertreter der SVG Straßenverkehrsgenossenschaft Süd eG, die sieben Bezirksdelegierten und einen gewählten und amtierenden Vertreter der Juniorenkreise. Für besondere Aufgabenbereiche des Verbandes kann der Gesamtvorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu sechs sachkundige Mitglieder erweitert werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann in Anerkennung besonderer Verdienste einen langjährig tätigen Präsidenten nach dem Ausscheiden aus dem Präsidium zum Ehrenpräsidenten wählen. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung kann verdiente langjährige Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes ernennen. Dieselben sind vom Präsidenten des Verbandes zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie nehmen an diesen in beratender Funktion teil.
7. Die Ämter des Verbandes sind Ehrenämter.
8. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Amtsantritt und Wiederwahl eine aktuelle Bestätigung der zuständigen Behörde über seine Gewerbeausübung bei der Hauptgeschäftsstelle vorzulegen.
9. Alle aufgrund von Wahlen verliehenen Ämter gelten – vorbehaltlich Artikel 13 Ziffer 1– bis zum Ende der Amtsperiode.

Artikel 10

Aufgabenteilung und Vertretungsbefugnis

1. Der Verband wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Alle Urkunden, durch die der Verband eine rechtliche Verpflichtung übernimmt, sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums zu unterzeichnen. Das Nähere regelt eine vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung. Die Übertragung der Zeichnungsbefugnis des zweiten Präsidiumsmitglieds auf ein anderes Präsidiumsmitglied ist zulässig.
2. Der Präsident des Verbandes hat die laufenden Verbandsgeschäfte zu führen. Er beruft alle Vorstands- und Ausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein. Der Präsident oder der jeweils dienstälteste Vizepräsident führt den Vorsitz in den Sitzungen und in der Mitgliederversammlung. Nach Möglichkeit sollen jährlich zwei Sitzungen des Gesamtvorstandes stattfinden.
3. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und dieser alle zur Erreichung der Ziele des Verbandes angemessenen Vorschläge vorzulegen.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen können auch schriftlich erfolgen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Stimmabgabe verlangt. Vorstandsmitglieder ohne Tarifbindung sind in tarifpolitischen Fragen nicht stimmberechtigt.
5. Auf Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
6. In dringenden Angelegenheiten, die von der Mitgliederversammlung entschieden werden müssten, deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung der Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann, ist das Präsidium berechtigt, vorläufig mit der Verpflichtung zu entscheiden, die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
7. Alle Vorstandsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheit hinsichtlich aller Angelegenheiten von Mitgliedern und der eigenen Angelegenheit des Verbandes, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes zur Kenntnis gekommen sind. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes.
8. Der Vorstand kann für die Behandlung besonderer Fragen nach Maßgabe des Artikels 14 Ausschüsse bilden und Berichterstatter benennen.

Artikel 11

Delegierte

1. Die Mitglieder jedes Stadt- und Landkreises wählen aus ihrer Mitte Delegierte und deren Stellvertreter. Durch Beschluss der Mitglieder können Stadt-/Landkreise sich zusammenschließen und gemeinsam Delegierte bestellen.

Die maximale Anzahl an Delegierten regelt sich wie folgt:

- a) Stadt-/Landkreise und Gemeinschaften bis 20 Mitgliedern: Einen Delegierten und einen Stellvertreter
- b) Stadt-/Landkreise und Gemeinschaften 21 bis 70 Mitgliedern: Zwei Delegierte und zwei Stellvertreter
- c) Stadt-/Landkreise und Gemeinschaften mit mehr als 70 Mitgliedern: Drei Delegierte und drei Stellvertreter.

Die Delegierten haben die Aufgabe, die Mitglieder auf Anfrage über allgemeine Fragen der Verbands- und Verkehrspolitik zu unterrichten. Sie sind gehalten, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs so weit als möglich die beruflichen Interessen der Verbandsmitglieder zu fördern und sollen zur Erreichung dieses Zieles von Fall zu Fall örtliche Zusammenkünfte der Mitglieder einberufen.

2. Die Delegierten eines Regierungsbezirks wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Bezirksdelegierten und einen Stellvertreter. Die Aufgaben richten sich nach denen der örtlichen Kreisdelegierten. Er soll darüber hinaus den hauptamtlich in seinem Bezirk angestellten Geschäftsführer des Verbandes in seiner Arbeit unterstützen. Außerdem vertritt der Bezirksdelegierte oder sein Stellvertreter die Mitglieder seines Bezirks im Vorstand.

Artikel 12

Mitgliederversammlung

1. Es finden regelmäßig Mitgliederversammlungen statt, die an einem vom Präsidium zu bestimmenden Ort abgehalten werden. Eine Mitgliederversammlung soll nicht mehr als höchstens zwei Rechenschaftsjahre beinhalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidenten auf Beschluss des Gesamtvorstandes jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens sieben Mitgliedern des Vorstandes oder von 25 Prozent der Mitglieder gestellt wird.

3. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Abhaltung jeder ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.
5. Alle Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden.
6. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder der nicht nach Ziffer 5 rechtzeitig eingegangen ist, kann nur entschieden werden, wenn zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmen dafür sind.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes auf Grund der Satzungen. Jede Entscheidung über grundsätzliche Fragen, die vom Vorstand getroffen worden ist, muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
8. Entscheidungen erfolgen durch Mehrheit der bei Mitgliederversammlungen vertretenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der vertretenen Stimmen und müssen auf der Tagesordnung als solche bezeichnet werden.
9. Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere über folgende Gegenstände zu beschließen:
 - a) Entlastung des Präsidiums,
 - b) Wahl des Vorstandes, soweit nicht durch Satzung bestimmt,
 - c) Festsetzung des Haushaltsplanes,
 - d) Festsetzung der Beiträge,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter, die Rechnungsprüfer sollen beim Verband kein sonstiges Amt bekleiden,
 - f) Satzungsänderungen.
11. Abstimmungen und Wahlen werden auf Hinweis des Präsidenten per Akklamation durchgeführt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich eine besondere Art der Abstimmung oder Wahl beantragt.

Artikel 13

Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes – soweit nicht durch Satzung bestimmt –, sowie die Bezirks- und Kreisdelegierten und ihre Stellvertreter Delegierten werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen. Es genügt, wenn acht Vorstandsmitglieder vorhanden sind. Sind weniger als acht Vorstandsmitglieder vorhanden, so ist unverzüglich eine Nachwahl vorzunehmen.
2. Die Mitglieder eines Kreises bzw. die Kreisdelegierten eines Bezirkes können dem Kreisdelegierten bzw. dem Bezirksdelegierten mit Zweidrittel-Mehrheit das Vertrauen entziehen, falls derselbe die ihm obliegenden Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt bzw. sonst gegen das Ansehen des Verbandes oder Verkehrsgewerbes verstößt. Mit dem Vertrauensentzug endet das dem Kreis bzw. Bezirksdelegierten übertragene Ehrenamt.
3. Jeder Kreis- bzw. Bezirksdelegierte, dem das Vertrauen entzogen worden ist, hat das Recht, innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung des Präsidiums darüber herbeizuführen, ob die gegen ihn erhobenen ehrenrührigen Beschuldigungen zu Recht bestehen.
4. Die Entscheidung des Präsidiums ist bindend.

Artikel 14

Fachausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Behandlung besonderer Fragen Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Fachausschüsse haben über ihre Arbeiten dem Vorstand Bericht zu erstatten.
2. In dringenden Fällen kann der Gesamtvorstand Fachausschüsse bestellen. Ihre Arbeit wird vom Gesamtvorstand überwacht, der sich laufend über deren Fortschritte berichten läßt.
3. Bei Abstimmung in den Ausschüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Mitglieder ohne Tarifbindung gemäß dieser Satzung dürfen nicht in Fachausschüsse gewählt werden, welche sich mit Tariffragen beschäftigen.

Artikel 15

Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlungen im Sinne von Artikel 12 sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Sie sind den Mitgliedern zugänglich zu machen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Die Niederschriften können in den Geschäftsstellen eingesehen werden.

Artikel 16

Geschäftsführung

1. Zur Bearbeitung der Aufgabengebiete des Landesverbandes und zur Unterstützung des Präsidiums wird eine Hauptgeschäftsstelle unter der Leitung eines Hauptgeschäftsführers eingerichtet. Der Hauptgeschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter nimmt an den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teil.
Der Hauptgeschäftsführer und sein Stellvertreter werden vom Präsidium angestellt.
2. Der Hauptgeschäftsführer erhält besondere Vollmacht nach § 30 BGB.
3. Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, mit Zustimmung des Präsidiums das zur Durchführung der laufenden Geschäfte erforderliche Personal anzustellen.
4. Der Verband kann für die Durchführung der laufenden Geschäfte Geschäftsstellen einrichten.
5. Zur Leitung dieser Geschäftsstellen kann im Rahmen des Haushaltsplanes je ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt werden.
6. Die Geschäftsführer der Geschäftsstellen des Verbandes werden vom Präsidium auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers angestellt.

Artikel 17

Gewährleistung

Mitarbeiter/innen und Vorstand des Verbandes erteilen mündliche und schriftliche Auskünfte und Informationen nach bestem Wissen. Für die Richtigkeit der erteilten Auskünfte und Informationen kann keine Gewähr übernommen werden. Gleiches gilt für elektronische Medien.

Artikel 18

Haushaltsplan

Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer des Verbandes stellen gemeinsam einen auf die Bedürfnisse des Verbandes abgestellten Haushaltsplan, der den gesamten Bedarf des Verbandes berücksichtigen muss, auf. Dieser Haushaltsplan ist vom Präsidium zu genehmigen und der Mitgliederversammlung zu erläutern.

Artikel 19

Buchführung

1. Das Präsidium achtet auf genaue und sorgfältige Rechnungslegung.
2. Es legt in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht für abgelaufene Geschäftsjahre zur Genehmigung vor.
3. Der vorzunehmende Rechenschaftsbericht muss mindestens aus einer Vermögensrechnung und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen, die durch die Rechnungsprüfer zu beglaubigen sind. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

Artikel 20

Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.
 2. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
 3. Die die Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung trifft auch Bestimmung über die Verwendung des Verbandsvermögens unter Bestellung eines Liquidators.
-

Artikel 21

Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz:

1. Alle Bezeichnungen und Benennungen in dieser Satzung gelten aus Gründen der Lesbarkeit sowohl für Frauen als auch für Männer.

Nürnberg, 24. Juni 2017